



Dienstanweisung 04/2021 vom 30.05.2021

In Fortführung der **Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)**, wurden Maßnahmen für die weitere Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen durch die Bürgermeisterin festgelegt.

- Beim Betreten der Gerätehäuser ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen, es sind öffentliche Gebäude und da wurde durch den Träger festgelegt, Mund- Nasenschutz ist im Gebäude immer zu tragen.
- In den Gerätehäusern ist das Abhalten von Feierlichkeiten untersagt, Versammlungen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Schulungsraum des Gerätehauses in der Hochstraße entsprechend der Raumgröße mit mehr als 10 Personen durchgeführt werden.
Nicht untersagt ist eine kurze Auswertung unter den Kameradinnen und Kameraden nach dem Einsatz und der Ausbildungen in den jeweiligen Gerätehäusern.
- Vor jeder Ausbildung ist ein Antigen-Schnelltest durch die Kameraden*innen selbst durchzuführen. Wer einen gültigen Antigen-Schnelltest, eventuell vom Arbeitgeber vorlegen kann zum Dienst, ist von dieser Maßnahme befreit. Wer nicht bereit ist, seinen Antigen-Schnelltest selbst durchzuführen bzw. eine gültige Bescheinigung vorweisen kann, muss eine FFP 2 Maske während der Ausbildung tragen.
- Die Kameraden*innen, die einen Test durchgeführt haben, tragen mindestens einen OP - Mundnasenschutz bei der Ausbildung. Sollten die Abstände im Freier bei der Ausbildung ausreichend sein, kann der OP - Mundnasenschutz abgenommen werden.
- Die mitgelieferten Belege sind ordnungsgemäß auszufüllen und von den Verantwortlichen zu unterschreiben. Danach müssen die Anwesenheitslisten mit den Unterschriften und Ergebnissen beim Träger schnellstmöglich abgegeben werden.
- Bei einem positiven Testergebnis von Kameraden*innen oder einem Familienangehörigen, hat dieser sich sofort in Quarantäne zu setzen, dass Gesundheitsamt und die Stadtwehrführung zu informieren.
- Kameraden*innen, die beide Impfungen erhalten haben, sind ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung von der Testpflicht befreit.
- Die Trennung der Ausbildung bei der Ortswehr Forst – Stadt, (GH Mitte und GH Süd) ist ab dem 01.06.2021 aufgehoben. Somit ist es den Pendlern auch wieder möglich in beiden Gerätehäusern mit auszurücken.
- Der Dienst in der Alters- und Ehrenabteilung wird ab dem 01.06.2021 unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln wieder aufgenommen.

- Ab dem 01.06.2021 ist auch die Ausbildung in der Jugend- und Kinderfeuerwehr wieder möglich. Den verantwortlichen Ausbildern ist es freigestellt, mit der Ausbildung noch eventuell vor den Ferien zu beginnen.

Die Dienstanweisung 04/2021 tritt ab dem 30.05.2021 in Kraft und ist auf der Homepage der FFW-Forst (Lausitz) einzusehen. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 02/2021 vom 02.05.2021 und die Dienstanweisung 03/2021 vom 05.05.2021 außer Kraft.



Andreas Britze
Stadtwehrführer

Forst (Lausitz), den 30.05.2021